

Vertrag zur Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums an der  
Hochschule für Wirtschaft und Recht  
am Fachbereich Duales Studium zum Bachelor\*\*\* .....

Zwischen dem Unternehmen

.....  
.....  
.....

und dem/der im Rahmen des dualen Studiums an der Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin am Fachbereich Duales Studium  
Auszubildenden (im folgenden Vertrag kurz "Studierender/Studierende"  
genannt)

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

.....

geb. am/in: .....

wird der folgende Vertrag zur Ausbildung im Rahmen des

dualen Studiums zum Bachelor\*\*\* .....  
in der Fachrichtung

.....

nach dem Ausbildungsplan des Fachbereichs Duales Studium  
geschlossen.

**A Vertragszeit ( Ziffer 1.2 )**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildung beginnt am: .....

und endet am: .....

Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit .

**B Ausbildungsstätte ( Ziffer 2 )**

Die Ausbildung wird in .....  
durchgeführt. Das Unternehmen behält sich eine Versetzung an  
andere Ausbildungsstätten und -orte vor, wenn dies zur  
Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich wird.

Folgende Ausbildungsmaßnahmen werden außerhalb der  
Ausbildungsstätte durchgeführt:

.....  
.....  
.....

**C Vergütung ( Ziffer 5.1 )**

Die Vergütung des/der Studierenden beträgt pro Monat:

im 1. Ausbildungs- und Studienjahr.....EUR

im 2. Ausbildungs- und Studienjahr.....EUR

im 3. Ausbildungs- und Studienjahr.....EUR.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats  
gezahlt.

**D Wöchentliche Ausbildungszeit ( Ziffer 6.1 )**

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in dem

Unternehmen beträgt ... Stunden.

**E Urlaub ( Ziffer 6.2 )**

Der/Die Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe

von ..... Werk \*-/Arbeitstagen \* im Jahre .....

..... Werk \*-/Arbeitstagen \* im Jahre .....

..... Werk \*-/Arbeitstagen \* im Jahre .....

..... Werk \*-/Arbeitstagen \* im Jahre .....

Die Vereinbarungen der Seiten 2 bis 3 sind Bestandteil dieses  
Vertrages und werden anerkannt.

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und  
von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

## 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragszeit

### 1.1 (Gegenstand des Vertrages)

Am Fachbereich Duales Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin und in den Ausbildungsstätten wird im dualen System eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Ausbildungsplan des Fachbereichs Duales Studium den betrieblichen Ausbildungsstätten obliegt.

### 1.2 (Vertragszeit) - A - \*\*

Besteht der/die Studierende vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit die Abschlussprüfung, so endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung. Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der Studierende/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abgeschlossen werden, so ist die Vertragszeit auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden entsprechend zu verlängern, längstens um ein Jahr.

### 1.3 (Nichtbestehen der Prüfung)

Besteht der/die Studierende die Abschlussprüfung am Fachbereich Duales Studium nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung.

### 1.4 Besteht der/die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung(en). Das Vertragsverhältnis verlängert sich durch Wiederholungsprüfungen höchstens um ein Jahr.

## 2 Ausbildungsstätte - B - \*\*

## 3 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

### 3.1 (Eignung)

- dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsstätten die von der Dualen Kommission des Fachbereichs Duales Studium festgelegten Eignungsmerkmale erfüllen,
- dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten durch die Duale Kommission des Fachbereichs Duales Studium ermöglicht wird und dieser die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte gestattet wird;

### 3.2 (Ausbildungsziel)

- dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach dem Ausbildungsplan des Fachbereichs Duales Studium in den Ausbildungsstätten erforderlich sind;
- die Ausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Vertragszeit erreicht werden kann;

### 3.3 (Ausbilder)

- geeignete Mitarbeiter mit der Ausbildung zu beauftragen und dem Fachbereich Duales Studium zu benennen;

### 3.4 (Ausbildungsplan des Fachbereichs Duales Studium)

- dem/der Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan des Fachbereichs Duales Studium zur Verfügung zu stellen;

### 3.5 (Ausbildungsmittel)

- dem/der Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium am Fachbereich Duales Studium erforderlich sind;

- 3.6 (Besuch des Fachbereichs Duales Studium und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)
  - den Studierenden/die Studierende zum Besuch des Fachbereichs Duales Studium anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Ziffer 2 dieses Vertrages) stattfinden;

### 3.7 (Tätigkeit während der betrieblichen Praxisphase)

- dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbildungszweck dienen und dem Studien- und Ausbildungsstand angemessen sind;

### 3.8 (Anmeldung beim Fachbereich Duales Studium)

- den Studierenden/die Studierende zum Studium am Fachbereich Duales Studium bei diesem anzumelden;

### 3.9 (Freistellung für die Prüfung)

- den Studierenden/die Studierende für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.

### 3.10 (Freistellung für die Erarbeitung der Bachelorthesis)

- den Studierenden/die Studierende für die Bearbeitung der Bachelorarbeit für die Dauer von vier Wochen von der Übernahme betrieblicher Aufgaben, die in keinem Zusammenhang mit dem Thema der Bachelorarbeit stehen, vollständig zu befreien. Darüber hinaus wird dem/der Studierenden für die Fertigstellung der Bachelorarbeit nach Maßgabe der Workload vom Ausbildungsunternehmen die notwendige Zeit eingeräumt, die Bachelorarbeit fertigzustellen. Der/Die Studierende wird hierfür von der Übernahme anderer betrieblicher Aufgaben, die in keinem Zusammenhang mit der Bachelorarbeit stehen, im notwendigen Umfang befreit.

## 4 Pflichten des Studierenden/ der Studierenden

Der/Die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Vertragszeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

### 4.1 (Lernpflicht)

- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

### 4.2 (Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Duales Studium, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Fachbereichs Duales Studium sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen, wobei der/die Studierende damit einverstanden ist, dass der Fachbereich Duales Studium dem Ausbildungsunternehmen Auskunft über die Teilnahme der/des Studierenden an Lehrveranstaltungen erteilen darf;

### 4.3 (Weisungsgebundenheit)

- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung vom Ausbilder und anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 4.4 (Betriebliche Ordnung)

- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

### 4.5 (Sorgfaltspflicht)

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

### 4.6 (Betriebsgeheimnisse)

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

### 4.7 (Benachrichtigung)

- bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Duales Studium oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Unternehmen Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;

4.8 (Mitteilungen über Noten)  
- die Ausbildungsstätte über die Abschlüsse und über die von ihm/ihr erzielten Noten am Fachbereich Duales Studium jedes Studienhalbjahr zu informieren.

## 5 Vergütung und sonstige Leistungen

5.1 - C - \*\*

5.2 (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)  
Das Unternehmen trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

5.3 (Berufskleidung)  
Wird von dem Unternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.

5.4 (Fortzahlung der Vergütung)  
Dem/Der Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen

(1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 3.6 und 3.9;

(2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie

a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
oder

b) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.

Wenn der/die Studierende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Ausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung, es sei denn, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag sehen eine darüber hinausgehende Regelung vor.

## 6 Wöchentliche Ausbildungszeit und Urlaub

6.1 - D - \*\*

6.2 - E - \*\*

6.3 Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der betrieblichen Ausbildung erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

## 7 Kündigung

7.1 (Kündigung während der Probezeit)  
Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und ohne Angabe von Gründen schriftlich von beiden Seiten gekündigt werden.

7.2 (Kündigungsgründe)  
Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden

- (1) von beiden Parteien aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- (2) vom Ausbildungsunternehmen ordentlich mit den gesetzlichen Kündigungsfristen nur dann, wenn die Zulassung des/der Studierenden zum Studium am Fachbereich Duales Studium widerrufen wurde und der Widerruf bestandskräftig geworden ist,
- (3) von dem/der Studierenden ordentlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.

7.3 (Form der Kündigung)  
Die Kündigung muß schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7.4 (Unwirksamkeit einer Kündigung)  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

7.5 (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)  
Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich das Unternehmen, sich mit Hilfe des zuständigen Gremiums des Fachbereichs Duales Studium rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## 8 Zeugnis

Das ausbildende Unternehmen stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

## 9 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der/die Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

## 10 Sonstige Vereinbarungen

10.1 Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 10 dieses Vertrages sind unabdingbar.

10.2 Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium beim Fachbereich Duales Studium vorgelegt werden. Unzulässige Nebenabreden sind insbesondere solche, die den Vertragszweck gefährden.

10.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien haben die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die den Bestand des Vertrages sichert und insbesondere den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

....., den .....

(Ort)

### Das ausbildende Unternehmen

### Der/Die Studierende bzw. gesetzlicher Vertreter \*\*\*\*

\*)Nichtzutreffendes bitte streichen, \*\*) Siehe erste Seite des Vertrages, \*\*\*) Bitte vervollständigen: Bachelor of Arts (B.A.)/ Bachelor of Engineering (B.Eng.) in den Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen, Elektrotechnik und Technisches Facility Management / Bachelor of Science (B.Sc.) in den Fachrichtungen Informatik und Wirtschaftsinformatik  
\*\*\*\*) Der gesetzliche Vertreter muss den Ausbildungsvertrag unterschreiben sofern der/ die Auszubildende das 18. Lebensjahr bei Vertragsabschluss noch nicht vollendet hat. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile zusammen, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.